



Vorlage

des Synodalforums I

„Macht und Gewaltenteilung in der Kirche

- Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“

zur Ersten Lesung

auf der Zweiten Synodalversammlung (30.9.-2.10.2021)

für den Handlungstext

„Rahmenordnung für die Diözesanfinanzen“

---

Die Synodalversammlung möge beschließen:

In den letzten Jahren lösten Fehlentscheidungen und -entwicklungen in der Finanzverwaltung einzelner deutscher Diözesen Skandale aus. Dabei traten defizitäre Kontrollstrukturen offen zu Tage, aber auch ein Mangel an Professionalität bei Entscheidungsträgern sowie bei einigen von denen, die sie beraten und kontrollieren sollten.

Beratungen, Entscheidungen und Kontrollen fanden in einigen Bistümern in einem kleinen Netzwerk von Personen statt, das sich bisweilen konsequent von der Öffentlichkeit abschottete und später, nach dem Bekanntwerden des Skandals, einen personellen und organisatorischen Neuanfang erschwerte. All dies hat der Glaubwürdigkeit der katholischen Kirche in der Öffentlichkeit und dem Ansehen der Bischöfe bei den Gläubigen sehr geschadet.

Die Finanzverfassung mancher kirchlicher Rechtsträger bedarf der Reform. Die Synodalversammlung beschränkt sich an dieser Stelle auf die Diözesanebene, um dort den Reformprozess in exemplarischer Weise anzustoßen.

*Status Quo und Reformbedarf*

Bei der Finanzverwaltung der Bistümer sieht das universalkirchliche Recht mit dem Diözesanvermögensverwaltungsrat und dem Konsultorenkollegium zwei Gremien vor, deren Mitglieder

zwar vom Bischof ernannt werden, die nach Maßgabe des Kirchenrechts aber relativ umfassende Mitsprache- und Mitentscheidungsrechte wahrnehmen sollten. In den deutschen Bistümern saßen bis vor wenigen Jahren in beiden Gremien als „Kontrolleure“ vor allem Entscheidungsträger der Ordinariate, also die zu Kontrollierenden selbst. Unabhängigkeit kam und kommt dagegen in Deutschland zusätzlich installierten und überwiegend gewählten Diözesankirchensteuer-räten zu. Allerdings waren und sind die Kompetenzen dieser Räte in einigen Bistümern sehr begrenzt.

In den letzten Jahren haben fast alle Bistümer ihre Finanzverfassung reformiert. So wurde bei den Vermögensverwaltungsräten aller Diözesen für eine weitgehende personelle Entflechtung von Kontrolleuren und Kontrollierten gesorgt. Abgesehen davon entstand jedoch ein Flickenteppich diözesaner Regelungen, die sich u.a. in Bezug auf die Unabhängigkeit des Diözesanvermö-gensverwaltungsrats vom Bischof und die ihm oder dem Kirchensteuerrat zugewiesenen Kompe-tenzen deutlich voneinander unterscheiden.

Uneinheitliche Standards der Rechnungslegung und der Bilanzierung führen dazu, dass niemand einen verlässlichen Überblick über die Finanzkraft der deutschen Bistümer, ihrer Bischöflichen Stühle und Stiftungen hat, was den Argwohn über den Reichtum der Kirche schürt. Außerdem werden so auch notwendige Reformdiskussionen bereits im Keim erstickt. Beispiele sind die Bündelung von Aktivitäten auf Ebene der Bischofskonferenz sowie die Reform des interdiözesanen Finanzausgleichs angesichts sinkender Kirchensteuereinnahmen.

Finanzskandale hatten für die beteiligten Personen nur selten rechtliche Konsequenzen. Trotz einiger Fortschritte erreichen viele Diözesen die Transparenz- und Kontrollstandards der Ver-mögensverwaltung, die für staatliche Akteure, für Unternehmen und generell für alle größeren Organisationen gelten, nicht. Zukünftig muss auch die persönliche Haftung der Beteiligten in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausdrücklich geregelt werden.

Dazu gehört eine unabhängige Finanzrevision zur Prüfung und Kontrolle von Vorgängen und Ver-fahren der Rechnungslegung aller Rechtspersonen auf diözesaner Ebene. Bei der Vermögensver-waltung der Diözesen und anderer kirchlicher Rechtspersonen wie beispielsweise Ordensgemein-schaften, Verbänden, Stiftungen aber auch Pfarreien bedarf es verbindlicher Standards in Bezug auf Transparenz, Unabhängigkeit der Kontrolle, Rechenschaftspflicht der Verantwortlichen und Qualifikation sowie Professionalität der Beteiligten.

Weiterhin gilt es, den Blick auf die ethisch-nachhaltige Verwaltung des kirchlichen Finanz- und Immobilienvermögens zu schärfen und deutlich konsequenter als bisher Grundsätze guter Anla-gepolitik, etwa nach anerkannten Kriterien für Sozial- und Umweltstandards sowie Organisati-onsführung, einzufordern. Dabei gilt besonderes Augenmerk den Maßstäben der christlichen So-zialverkündigung einschließlich ihrer Fortentwicklung in den Enzykliken *Laudato si´* und *Fratelli Tutti* von Papst Franziskus.

### *Die notwendige Rahmenordnung und ihre Inhalte*

Aus den genannten Gründen beschließt die Synodalversammlung, dass eine verbindliche Rah-menordnung für die Finanzverfassung der deutschen Diözesen erlassen wird. Diese Ordnung soll nach Antrag auf Kompetenzzuweisung durch den Apostolischen Stuhl durch einen Beschluss der

Bischöfe mit Zweidrittelmehrheit und Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl für alle deutschen Bistümer rechtskräftig werden (Generaldekret gemäß Canon 455 CIC).

Wie in den schon vorhandenen einschlägigen Regelungen einiger Bistümer sowie in einigen vorliegenden Entwürfen für Good Governance und Anlagerichtlinien sollte die Rahmenordnung die meisten Kontrollkompetenzen einem übergeordneten, vom Diözesanbischof unabhängigen *Finanzrat* zuweisen, so wie er ansatzweise schon heute beispielsweise im Diözesankirchensteueramt und von ihm personell bestimmten Ausschüssen oder Gremien existiert.

Dem Finanzrat kommt insbesondere das Recht zur Beschlussfassung über die jährlichen diözesanen Haushalte zu (Budgetrecht). Er selbst oder ein ihm nachgeordnetes Gremium übt die Mitwirkungsrechte aus, die gemäß CIC den Vermögensverwaltungsräten der diözesanen Rechtsträger (einschließlich Bischöflichem Stuhl und kirchlicher Stiftungen) zukommen. Er fordert regelmäßig Rechenschaft von allen ein, die in wichtige finanzielle Entscheidungsprozesse eingebunden sind. Wenn nach seiner Beurteilung Fehlentscheidungen und Fehlentwicklungen vorliegen, leitet er im Einzelfall haftungsrechtliche und disziplinarische Maßnahmen ein.

Die Mehrheit der Mitglieder des Finanzrats ist direkt oder indirekt von den Gläubigen in der betreffenden Diözese zu wählen. Er selbst und die ihm nachgeordneten Gremien sind nach Kompetenzkriterien und weiteren relevanten Gesichtspunkten wie z.B. Diversität zu besetzen. Außerdem ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit zumindest die Hälfte der Gewählten Kirchensteuer zahlt.

Als Konsequenz aus einer solchen Neuordnung des Finanzwesens im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz ist die derzeit geltende Regelung zu beenden, dass das Domkapitel in Finanzangelegenheiten als Konsultorenkollegium fungiert, auch weil die für diese Aufgaben nötigen wirtschaftlichen Kompetenzen und Qualifikationen in ihm regelmäßig nicht ausreichend ausgebildet sind.

In der Rahmenordnung soll die konkrete Gestalt der Umsetzung des Finanzrats offenbleiben. Er kann zusätzlich eingerichtet werden. In ihm können andere, in einem Bistum bestehende Kontrollgremien zusammengeführt und zu dem vorgesehenen Finanzrat weiterentwickelt werden. Es kann auch eines der bestehenden Gremien als Finanzrat fungieren und dazu gegebenenfalls mit zusätzlichen Kompetenzen ausgestattet oder durch andere Regeln der Bestimmung seiner Mitglieder verändert werden.

Notwendig sind darüber hinaus verbindliche *Regeln für die Mindestqualifikation* der Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, ihrer Beraterinnen und Berater sowie deren Kontrollleurinnen und Kontrolleure. Kirchliche Stiftungen, die auf dem Gebiet einer Diözese errichtet wurden oder tätig sind, werden verpflichtet, ihre Finanzen jährlich dem Finanzrat dieser Diözese offen zu legen. Die Mitwirkung von Personen, die durch ein Amt oder eine berufliche Tätigkeit mit der Diözese verbunden sind, wird daher an die Erfüllung der genannten Transparenzpflicht gebunden.

*Regeln zur Bilanzierung und Rechnungslegung* umfassen verbindlich u.a. die Offenlegung aktueller Marktpreise der Finanzaktiva und aktueller Bodenpreise für nicht pastoral genutzte Immobilien. Für die genannten Prüf- und Kontrollfunktionen bedarf es verpflichtend der Einrichtung einer vom jeweiligen Diözesanbischof unabhängigen *Finanzrevision*. Zur Rahmenordnung für die

Finanzverfassung der deutschen Diözesen gehören daher auch übergreifende Richtlinien für die Durchführung der diözesanen Finanzrevision.

*Die Synodalversammlung beschließt, dass eine verbindliche Rahmenordnung für eine Finanzverfassung der deutschen Diözesen erarbeitet und nach Möglichkeit im Rahmen einer Kompetenzzuweisung durch den Apostolischen Stuhl gemäß can. 455 §1 CIC erlassen wird. Diese umfasst unbeschadet weitergehender Regelungen in einzelnen Diözesen für jede Diözese einen unabhängig gewählten Finanzrat mit dem Budgetrecht für die jährlichen diözesanen Haushalte, der selbst oder durch nachgeordnete Gremien als Vermögensverwaltungsrat aller diözesanen Rechtsträger fungiert und regelmäßig von den Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern Rechenschaft einfordert.*

*Darüber hinaus sieht sie die Einrichtung einer weisungsunabhängigen Finanzrevision vor und beinhaltet Regeln zur Bilanzierung und Rechnungslegung sowie für die Mindestqualifikation der an der Finanzverwaltung und ihrer Kontrolle beteiligten Akteure.*

*Die Synodalversammlung beschließt die Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit zwölf Mitgliedern, die innerhalb von 24 Monaten eine Rahmenordnung für die Finanzverfassung der deutschen Diözesen erarbeitet.*

*Auf der Grundlage dieser Aufgaben und Zuständigkeiten beantragt die Deutsche Bischofskonferenz die entsprechende Kompetenzzuweisung gemäß can. 455 §1 CIC.*

*Die Deutsche Bischofskonferenz und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken benennen bis zum 31.05.2022 je sechs Mitglieder der Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe wählt aus den eigenen Reihen eine bzw. einen Vorsitzenden. Sie erstellt eine Geschäftsordnung und kann mit Zweidrittelmehrheit Beraterinnen und Berater hinzuziehen.*